

Klimaschutzprogramm Pullach (Energiesparförderprogramm)

Förderrichtlinie

tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft

Stand: November 2023, 10. Novellierung

Inhaltsverzeichnis

I. Energie.....	7
1. Energieberatung vor Ort.....	7
2. Bonus Ökostrom.....	8
3. Energetische und umwelttechnische Sondermaßnahmen	9
4. Austausch alter Umwälzpumpen (Heizung).....	10
5. Abwrackprämie für alte Haushaltsgeräte	11
6. Energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle bei Bestandsbauten	12
6.1. Fassade	14
6.2. Dach	15
6.3. Oberste Geschoßdecken gegenüber unbeheizten Dachräumen	16
6.4. Wohnraum gegenüber unbeheizten Kellerräumen	17
6.5. Fenstererneuerung.....	18
7. Passivhäuser (Neubau und Bestandsbauten).....	19
8. Holzbauweise bei Neubauten	20
9. Energiemanagementsystem	21
10. Photovoltaikanlage	22
11. Balkonkraftwerke.....	23
12. Batteriespeicher	24
13. Solarthermische Anlage	25
14. Wärmepumpe.....	26
15. Biomasse Kraftwärmekopplung	27
16. Fern- und Nahwärme	28
17. Hocheffizienter Schichtpufferspeicher	29
II. Mobilität.....	30
1. Tickets des öffentlichen Nahverkehrs	30
1.1. Zuschuss für Tickets des öffentlichen Nahverkehrs.....	30
1.2. Erstattung für SeniorInnen.....	31
2. Nicht öffentliche Ladeinfrastruktur PKW	32
3. Elektrofahrzeuge	33
3.1. Vierrädrige Elektrofahrzeuge/Elektroautos (vorübergehend ausgesetzt).....	33
3.2. Zweirädrige Elektrofahrzeuge/Elektromotorroller.....	34
4. Öffentliche Ladeeinrichtung Pedelecs	35
5. Lastenpedelecs und -räder.....	36
6. Fahrradanhänger.....	37
III. Naturschutz	38
1. Artenschutz an Gebäuden.....	38
2. Totholz in Privatgärten.....	39

3. Blühende Privatgärten	40
3.1. Umwandlung von Privatgärten	40
3.2. Erstanlage von Privatgärten	41
3.3. Dach- und Fassadenbegrünung	42
4. Obstbäume.....	43
5. Zisternen	44
IV. Kreislaufwirtschaft.....	45
1. Mehrwegwindeln	45

Präambel

Die Themen Energie, Mobilität und Naturschutz sind brisanter denn je und in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Es werden stetig Techniken und Verfahren zur dezentralen Energieerzeugung oder zur Wärmedämmung weiterentwickelt und verbessert. Gleichzeitig findet ein Bewusstseinswandel beim Thema Mobilität und im Umgang mit der heimischen Flora und Fauna statt.

Diesen Entwicklungen muss auch die Gemeinde Pullach i. Isartal gerecht werden, nicht zuletzt, da es ihre Aufgabe ist, innovative Techniken zu fördern und somit eine Vorreiterrolle im Klimaschutz einzunehmen. Dass die Gemeinde i. Isartal gewillt ist, sich diesen Herausforderungen zu stellen, zeigt auch der vom Gemeinderat einstimmig beschlossene Aktionsplan Klimaschutz im November 2019. Im Rahmen dieses Beschlusses wurde auch festgelegt, das bestehende Energie-, Mobilitäts- und Naturschutzprogramm entsprechend weiter zu entwickeln.

Angelehnt an den Aktionsplan Klimaschutz wurde das Förderprogramm in „Klimaschutzprogramm Pullach“ umbenannt. Zusätzlich zu den bestehenden Förderbausteinen wurde das Klimaschutzprogramm in den letzten Novellierungen insgesamt um zehn neue Bausteine erweitert:

Energie	Mobilität	Naturschutz	Kreislaufwirtschaft
• Energieberatung vor Ort • Holzbauweise bei Neubauten • Photovoltaik • Balkonkraftwerke • Batteriespeicher	• Tickets des öffentlichen Nahverkehrs • Fahrradanhänger	• Dach- und Fassadenbegrünung • Zisternen	• Mehrwegwindeln

Der Baustein der „vierrädrigen Elektrofahrzeuge/Elektroautos“ musste aufgrund einer Förderanpassung auf Bundesebene im Klimaschutzprogramm bis auf weiteres ausgesetzt werden. Die BAFA-Richtlinie schließt eine Doppelförderung von Bund- und Gemeindemitteln seit dem 07. Juli 2020 aus. Ebenfalls gestrichen wurde die Pedelec-Förderung im Baustein „Pedelecs und Lastenräder“. Die Förderung für Lastenpedelecs und -räder bleibt weiterhin bestehen.

Ziel der Novellierung des Pullacher Klimaschutzprogrammes ist es, die Bürgerinnen und Bürger dezidiert auf effiziente und nachhaltige Energieeinsparmaßnahmen und alternative Mobilitätskonzepte aufmerksam zu machen. Mit dieser sinnvollen finanziellen Unterstützung sollen in Pullach der CO₂-Ausstoß weiter reduziert, die Luftqualität verbessert, die heimische Biodiversität im Sinne der Nachhaltigkeit erhöht und nebenbei das Aufkommen schwer zu recycelnder Dämmmaterialien vermindert werden.

Die Abteilung Umwelt der Gemeinde Pullach i. Isartal freut sich auf Ihre Förderanträge und wünscht Ihnen viel Erfolg bei der Einreichung!

Allgemeines

- ➔ Eine Förderung ist nur auf schriftlichem Antrag möglich.
Mit der Abwicklung des Förderprogrammes ist folgende Stelle betraut:

Gemeinde Pullach i. Isartal

Abteilung Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz
Johann-Bader-Straße 21, 82049 Pullach i. Isartal
Tel. 089 744 744-420
E-Mail: umwelt@pullach.de

- ➔ Dem jeweiligen Antrag müssen alle für die Maßnahme eingeforderten Unterlagen beigelegt werden. Die Abschlussrechnungen, welche als Nachweis für die Durchführung der Leistungen dienen und Anlass für die schlussendliche Auszahlung der in Aussicht gestellten Förderbeträge sind, müssen der oben genannten Stelle unaufgefordert nach Abschluss der Maßnahme vorgelegt werden.
- ➔ Änderungen nach Erhalt der Inaussichtstellung des Förderbetrages können nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Einzelfallprüfung genehmigt werden. Änderungen sind der oben genannten Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- ➔ Die Anträge werden auf eine Warteliste des laufenden Haushaltsjahres gesetzt. Die Warteliste wird in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen und prüffähigen Anträge bearbeitet. Ausschlaggebend ist dabei der Eingangsstempel der letzten nachzureichenden Unterlage.
- ➔ Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßnahmenabschluss. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- ➔ Alle notwendigen Abschlussrechnungen müssen innerhalb der jeweiligen Frist bei der o. g. Förderstelle eingereicht worden sein. Bei nicht explizit genannten Fristen muss innerhalb von 18 Monaten nach Erhalt der Inaussichtstellung des Förderbetrags die Maßnahme durchgeführt worden sein.
- ➔ Aus den Rechnungen muss eindeutig die Adresse, an welche die in Rechnung gestellten Leistungen erbracht worden sind, hervorgehen.
- ➔ Die Maßnahmen können nur für Grundstücke bzw. Eigentum auf Pullacher Flur und von Pullacherinnen und Pullachern, Wohneigentümergeinschaften (WEG) und Gewerbebetreibern, welche im Gemeindegebiet wohnhaft bzw. ansässig sind, in Anspruch genommen werden. Antragsberechtigt sind die jeweiligen Zielgruppen, welche für die entsprechende Förderung nachfolgend beschrieben werden.
- ➔ Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen Wärme- und Stromerzeugung dürfen nur an der genehmigten Adresse betrieben werden. Ausnahmen können im Einzelfall genehmigt werden und sind bei der oben genannten Förderstelle anzuzeigen.
- ➔ Bei Nichteinhalten der genannten Bestimmungen kann der Fördermittelgeber die bewilligten Fördergelder mit Zins zurückverlangen.

- ☞ Es können nur Maßnahmen bzw. Techniken gefördert werden, welche nach Inkrafttreten dieses Förderprogramms durchgeführt bzw. erworben wurden.

Die richtige Antragsstellung

Bitte beachten Sie die Hinweise bzgl. der Antragsstellung der jeweiligen Förderbausteine. Inzwischen können einige Förderbausteine im Nachgang zur Inbetriebnahme bzw. Fertigstellung eingereicht werden. **Bei den Förderbausteinen I.1., I.2., I.4., I.5., I.10., I.11., I.12., I.13., I.16., II.1. und II.2. kann der Antrag bis zu 6 Monaten nach erfolgter Inbetriebnahme eingereicht werden.**

Bei allen anderen Förderbausteinen ist der Antrag vor Durchführung der Maßnahme zu stellen und unbedingt darauf zu achten, dass lediglich ein Angebot eingereicht wird. Bereits beauftragte Maßnahmen sind ansonsten förderschädlich. Für diese beachten Sie bitte die folgenden Schritte:

1	Antrag stellen	Vor Beginn der Maßnahme bzw. Erteilung des Auftrages: Antrag ausfüllen und Unterlagen zusammenstellen. Die erforderlichen Unterlagen sind dem jeweiligen Förderbaustein zu entnehmen. Antrag mit Unterlagen in der Abteilung Umwelt einreichen.
2	Rückmeldung abwarten	Auf das Antwortschreiben der Gemeinde warten. Bei Unvollständigkeit des Antrags eine dreimonatige Nachreichfrist einhalten.
3	Maßnahme(n) durchführen	Nach positiver Inaussichtstellung zur beantragten Förderung Maßnahme(n) beauftragen.
4	Auszahlung	Schlussrechnungen und maßnahmenspezifische Unterlagen bei der Gemeinde einreichen. Nach einer finalen Prüfung wird der in Aussicht gestellte Förderbetrag überwiesen.

I. Energie

1. Energieberatung vor Ort

Fördergegenstand	Übernahme der Zuzahlungen für Energieberatungen über den Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Antragsberechtigte	Privatpersonen und WEGs
Fördervoraussetzung	Die Durchführung der Energie-Checks kann durch unabhängige von der Verbraucherzentrale zugelassene EnergieberaterInnen (gemäß § 21 EnEV) erfolgen. Die Energie-Checks gelten pro Haushalt und können einzeln oder kumuliert durchgeführt werden.
Umfang und Höhe der Förderung	Vollständige Erstattung der Beratungszuzahlung/en von jeweils 30 €, max. 150 € Basis-Check (ca. 1 Stunde, kostenlos) Überblick über Strom- und Wärmeverbrauch, Geräteausstattung und einfache Einsparmöglichkeiten Gebäude-Check (ca. 2 Stunden, 30 €) Informationen über die Haustechnik, den baulichen Wärmeschutz und Einsatzmöglichkeiten von erneuerbaren Energien. Heiz-Check (ca. 2 Stunden, 30 €) Überprüfung und Gegenüberstellung der optimalen Einstellung und Effizienz des gesamten aktuell verbauten Heizsystems mit technisch sinnvollen Alternativsystemen. Geeignet für Brennwert- und Niedertemperaturkessel, Wärmepumpen und Fernwärmestationen. Messungsdauer ein bis zwei Tage. Solarwärme-Check (ca. 4 Stunden, 30 €) Überprüfung der optimalen Einstellung und Effizienz der solarthermischen Anlage. Messungsdauer mind. drei Tage in den Frühlings- und Herbstmonaten. Eignungs-Check Solar (ca. 4 Stunden, 30 €) Prüfung, ob Ihr Haus für Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen geeignet ist. Detail-Check (ca. 2 Stunden, 30 €) Klärung eines spezifischen Energieproblems – beispielsweise im Zusammenhang mit Dämmung, Haustechnik, Raumluft und Schimmel.
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Nachweis über die Beratungsleistung (= Kurzbericht mit den Ergebnissen des/der gewählten Checks und Handlungsempfehlungen)
Kumulierung	Die Kosten der Beratungsleistung werden durch den Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. großteils gedeckt. Die Förderung dieses Bausteins ist mit anderen außerkommunalen Förderzuschüssen kombinierbar.
Wichtig zu beachten: Der Antrag ist binnen sechs Monate nach erfolgter Inbetriebnahme einzureichen. Danach erlischt die Förderfähigkeit.	

2. Bonus Ökostrom

Fördergegenstand	Einmalige Bonuszahlung beim Umstieg auf 100 % Ökostrom, alternativ mit Zusatzoption Regionalität, des gesamten Wohngebäudes bzw. aller Wohn- und Gewerbeeinheiten
Antragsberechtigte	Privatpersonen, WEGs und Gewerbetreibende
Fördervoraussetzung	100 % Ökostrom, alternativ mit Zusatzoption Regionalität, muss mindestens 36 Monate ohne Unterbrechung vom selben Lieferanten bezogen werden. Die Haltedauer von 36 Monaten beginnt mit dem Datum der Auszahlung des Förderbetrages.
Umfang und Höhe der Förderung	100 € pauschal
Sonstige Förderbestimmungen	Als Ökostrom gilt der Strom, welcher zu 100 % aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde. Der Nachweis erfolgt durch ein geeignetes Zertifikat des Ökostromprodukts. Die Zusatzoption Regionalität kann mittels Herkunftsnachweis gemäß TÜV Süd Standard EE01 (Vertriebsregion Strommarkt Pullach) nachgewiesen werden. Die Bonuszahlung wird nur einmalig je AntragstellerIn, Gebäude und Wohneinheit gewährt und erfolgt nur, wenn der Ökostrom zu 100 % von einem Energieversorgungsunternehmen bezogen wird.
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Nachweis über den Bezug von 100 % Ökostrom durch Vorlage eines geeigneten Belegs des Energieversorgungsunternehmens
Kumulierung	Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (Bund und Land) für dieselbe Maßnahme aus.
Wichtig zu beachten: Der Antrag ist binnen sechs Monate nach erfolgter Inbetriebnahme einzureichen. Danach erlischt die Förderfähigkeit.	

3. Energetische und umwelttechnische Sondermaßnahmen

Fördergegenstand	Innovative Projekte aus dem Bereichen Umwelt- und Klimaschutz bzw. Energieeinsparung
Antragsberechtigte	Gewerbebetriebe, freiberuflich tätige Personen sowie gemeinnützig anerkannte Organisationen und Privatpersonen
Fördervoraussetzung	Ausführliche Maßnahmenbeschreibung mit fundierter Erläuterung des Nutzens für den Umwelt- und Klimaschutz bzw. für die Energieeinsparung. Wenn möglich aussagekräftige Berechnungen zur Energie- bzw. CO ₂ - Einsparung beifügen. Durchzuführender Energie-Check aus Punkt I.1., je nach Art der Maßnahme.
Umfang und Höhe der Förderung	Je nach Projekt
Sonstige Förderbestimmungen	Je nach Projekt
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Detaillierte Maßnahmenbeschreibung Kurzbericht des Energie-Checks Die Gemeinde Pullach i. Isartal behält sich vor, nach Bedarf und Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern. Siehe dazu I.6., Tabelle 1.
Kumulierung	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit Punkt I.1. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Förderung. Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (Bund und Land) für dieselbe Maßnahme aus.
Wichtig zu beachten: Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.	

4. Austausch alter Umwälzpumpen (Heizung)

Fördergegenstand	Austausch alter Umwälzpumpen des Heizungssystems		
Antragsberechtigte	Privatpersonen und WEGs		
Fördervoraussetzung	Der Austausch muss gegen eine Hocheffizienzpumpe (Energieeffizienzindex $\leq 0,17$) mit Dämmschale erfolgen und ist von einem Heizungsfachbetrieb oder Personen mit ähnlicher Ausbildung (z.B. Meister für Energietechnik / Gebäudetechnik / Versorgungstechnik o.ä.) einzubauen. Bei gleichzeitiger Durchführung eines hydraulischen Abgleichs des Heizungssystems erhöht sich die Fördersumme. Die ausführende Fachfirma muss die Bedingungen des Formblattes des Forums für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e.V. (VdZ) erfüllen.		
Umfang und Höhe der Förderung	80 € pauschal bei Austausch einer Umwälzpumpe		(1)
	zusätzlich 150 € pauschal bei Austausch einer Umwälzpumpe mit im zeitlichen Zusammenhang durchgeführten, vereinfachten hydraulischen Abgleich des Heizungssystems ohne Querschnittsberechnung (ehemalig Variante A)		(2)
	zusätzlich 300 € pauschal bei Austausch einer Umwälzpumpe mit im zeitlichen Zusammenhang durchgeführten hydraulischen Abgleich des Heizungssystems mit Querschnittsberechnung (ehemalig Variante B)		(3)
Sonstige Förderbestimmungen	Pro Gebäude ist nur die Förderung einer Hocheffizienzpumpe möglich. Im Einzelfall kann jedoch eine zweite Hocheffizienzpumpe für das Gebäude gefördert werden. Bei Gebäuden, welche teilweise für Wohnzwecke und Nichtwohnzwecke (Mischgebäude) genutzt werden und von einer gemeinsamen Heizungsanlage bedient werden, ist der hydraulische Abgleich für beide Nutzungsarten zwingend durchzuführen.		
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung (1)	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Rechnungskopie mit technischen Angaben zum Pumpentyp und zur Einbauadresse.		
Zusätzliche zu (1) einzureichende Unterlagen bei Antragstellung (2)	Rechnungskopie über den hydraulischen Abgleich. Diese muss zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum, sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten. Zahlungsnachweis über die Durchführung des Abgleichs Vom Installateur unterschriebenes Formblatt des Forums für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e.V. (VdZ)		
Zusätzliche zu (1) + (2) einzureichende Unterlagen bei Antragstellung (3)	Hydraulisches Schaltschema der Heizungsanlage (in Kopie) mit Berechnung der Volumenströme je Heizkörper und Heizungspumpenauslegung		
Kumulierung	Im Falle der Förderung einer zweiten Hocheffizienzpumpe obliegen die Prüfung und die Entscheidung alleinig der Förderstelle.		
Wichtig zu beachten: Der Antrag ist binnen sechs Monate nach erfolgter Inbetriebnahme einzureichen. Danach erlischt die Förderfähigkeit.			

5. Abwrackprämie für alte Haushaltsgeräte

Fördergegenstand	Neuerwerb von Haushaltsgeräten und gleichzeitiger Austausch eines Altgeräts derselben Gerätekategorie
Antragsberechtigte	Privatpersonen
Fördervoraussetzung	Der Austausch des Altgerätes muss gegen ein Gerät mit mind. unten genannter Energieeffizienzklasse (gemäß Rahmenverordnung EU/2017/1369, gültig ab 01.03.2021) erfolgen. Bei Induktionsherden entfällt der Nachweis der Energieeffizienzklasse. Das Altgerät ist fachmännisch zu entsorgen. Energieeffizienzklasse B: - Kühlschrank (auch als Gefrierkombination) - Gefriertruhe - Waschmaschine - Spülmaschine Energieeffizienzklasse E: - Tischkühlschrank (auch als Gefrierkombination) Variante 1: Das abzuwrackende Altgerät ist defekt und mindestens zehn Jahre alt. Variante 2: Durchgeführter Basis- oder Detail-Check legt eine Entsorgungsempfehlung des Altgerätes nahe.
Umfang und Höhe der Förderung	80 € pauschal
Sonstige Förderbestimmungen	Gewährung der Förderung für folgende Haushaltsgerätekategorien: - Kühlschrank (auch als Gefrierkombination) - Tischkühlschrank (auch als Gefrierkombination) - Induktionsherd - Gefriertruhe - Waschmaschine - Spülmaschine
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Nachweis über Energieeffizienzklasse, Rechnung und Zahlungsnachweis zum neuen Gerät Nachweis über die fachgerechte Entsorgung des Altgerätes (Fachhandel bzw. Wertstoffhof) inklusive Gerätebezeichnung (Modellname bzw. Nummer) Zusätzlich für Variante 2: Kurzbericht des Energie-Checks
Kumulierung	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit Punkt I.1. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfangs der Förderung. Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (Bund und Land) für dieselbe Maßnahme aus.
Wichtig zu beachten: Der Antrag ist binnen sechs Monate nach erfolgter Inbetriebnahme einzureichen. Danach erlischt die Förderfähigkeit.	

6. Energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle bei Bestandsbauten

Für alle nachfolgenden energetischen Ertüchtigungen sind folgende Unterlagen, unter Berücksichtigung von Ausnahmen, bei der Antragsstellung einzureichen:

Tabelle 1	Erforderliche Unterlagen									
	EG	1)	2)	3)	4)	5)	6)	7)	8)	9)
Fassade	X	X	X	X	X	X	X	X		
Dach	X	X	X	X	X	X	X	X		
Oberste Geschoßdecke gegenüber unbeheizten Dachräumen	X	X	X	X	X	X	X	X		
Wohnraum gegenüber unbeheizten Kellerräumen	X	X	X	X	X	X	X	X		
Fenstererneuerung	X	X	X	X	X	X		X		
Passivhäuser/Holzhaus		X		X	X	X		X	(X)	
Energetische und umwelttechnische Sondermaßnahmen		X	(X)	X	(X)	(X)	(X)	X		X
Energie-Check aus Punkt I.1. bei einzelnen Maßnahmen bzw. Energiegutachten (EG) nach den Richtlinien des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für eine „Vor-Ort-Beratung“; förderfähig durch das BAFA bei gesamter Ertüchtigung										
1) Kostenvoranschlag, Angebot oder Kostenaufstellung										
2) Nachweis über Wärmeleitfähigkeitsgruppen (WLG) der Dämmstoffe sowie Typ und Dicke dieser (können auch im Angebot enthalten sein)										
3) Berechnung des U-Wertes (= Wärmedurchgangszahl) der Dämmmaßnahme. Sollten einzelne Bauteile einer Maßnahme aus Gründen unterschiedlich gedämmt werden, so ist für jede Dämmvariante der U-Wert einzeln zu berechnen.										
4) Bemaßte Kopie des Bauplans, aus der alle maßnahmenrelevanten Größen hervorgehen										
5) Bestätigung, dass keine ausgeschlossenen Materialien verwendet werden										
6) Nachweis über die Vermeidung von Wärmebrücken mittels Detailplänen. Besonders in den Bereichen des Anschlusses an die Perimeterdämmung, den Fensterlaibungen und der Dachkonstruktion sowie an die Kellerwand. Hierzu ist nach Abschluss der Maßnahme eine Bestätigung der ausführenden Firma oder des Ingenieurbüros über die Einhaltung der Anforderungen erforderlich.										
7) Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder der Eigentümergemeinschaft, wenn die betreffende Person oder Gemeinschaft nicht die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist.										
8) Berechnung des Energiekennwertes Heizwärme mit dem Passivhausprojektierungspaket (PHPP) des Passivhaus-Instituts in Darmstadt oder nach der europäischen Norm EN 832 bzw. einem gleichwertigen auf dieser Norm basierenden Verfahren sowie Berechnungen zum Endenergiebedarf (Heizung und Warmwasser) oder Primärenergiebedarf (Heizung, Warmwasser, Strom). Nach Baufertigstellung ist weiterhin der Nachweis über die ausreichende Luftdichtigkeit des fertigen Gebäudes mittels Blower-Door-Test (n50 - Kennwert) zu erbringen.										
9) Berechnung und Beschreibung von Kosten und Nutzen der Maßnahme.										

Folgende Materialien sind von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen:

- ≠ (H)FCKW/CDW – geschäumte Dämmstoffe
- ≠ Asbestzementhaltige Dämmstoffe
- ≠ Materialien und Stoffe ohne Zulassung
- ≠ Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3
- ≠ Tropenholz oder tropenholzhaltige Materialien
- ≠ Holz aus borealen Wäldern, welche nicht FSC-zertifiziert sind
- ≠ Kunststofffenster
- ≠ Faserdämmmaterialien, welche nicht die Kriterien nach Anhang IV, Nr. 22, Abs. 2 Gefahrstoffverordnung erfüllen

Wichtige Hinweise

- Nach Bewilligung des Antrages erfolgt eine schriftliche Inaussichtstellung des zu erwartenden Förderbetrages. Mit Erhalt dieses Schreibens kann mit der Maßnahme begonnen werden. Wurden die Mittel 18 Monate nach Erhalt der Inaussichtstellung nicht abgerufen, verfällt der in Aussicht gestellte Förderbetrag mitsamt Antrag. Eine Auszahlung des Betrages erfolgt nach Fertigstellungsmitteilung an die Gemeinde sowie der Einreichung der Abschlussrechnungen zur Maßnahme durch die Bauherrin bzw. den Bauherren.
- Die Gemeinde Pullach i. Isartal behält es sich vor, die Maßnahmen auf tatsächliche Realisierung zu prüfen. Dazu ist jederzeit, während der Umsetzung der Maßnahme, auf Anfrage ein Termin mit VertreterInnen der Gemeinde zu vereinbaren.
- Sollten Sie in der Vergangenheit bereits eine Förderung zur energetischen Ertüchtigung der Gebäudehülle aus dem Pullacher Energiesparförderprogramm erhalten haben, ist für eine weitere Beantragung zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen, ob das bestehende Gutachten noch Verwendung finden kann. Bitte kontaktieren Sie dazu die angegebene Adresse der Gemeinde.
- Wird bei zu fördernden Maßnahmen eine Form der in die Fassade integrierten Möglichkeiten des Artenschutzes an Gebäuden umgesetzt, so kann sich der Förderbetrag um bis zu 5 % erhöhen.
- Die dem Antrag beizulegenden Pläne sind derart auszugestalten, dass die Flächen der zu fördernden Maßnahmen eindeutig daraus hervorgehen.

6.1. Fassade

Fördergegenstand	Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste an der Fassade von Wohnhäusern durch Natur- und Mineraldämmstoffe
Antragsberechtigte	Privatpersonen und WEGs
Fördervoraussetzung	Verringerung der Wärmeverluste ausschließlich mit Natur- und Mineraldämmstoffen (z.B. Flachs, Hanf, Holz(-fasern), Kokosfasern, Schafwolle, Zelluloseflocken ...) $U\text{-Wert} \leq 0,22 \frac{W}{m^2 \cdot K}$ Dämmung der gesamten Außenwandflächen des Gebäudes, Wärmebrücken müssen nachweislich vermieden werden.
Umfang und Höhe der Förderung	20 € je m ² Außenwandfläche, max. 5.000 € je AntragstellerIn und Gebäude
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Siehe I.6., Tabelle 1
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Fertigstellungsmitteilung und Abschlussrechnung innerhalb von 18 Monaten nach Antragsbewilligung Zahlungsnachweis über die energetische Ertüchtigung
Weitere Hinweise	Sollten Teile der Fassade bereits früher nach den Mindestanforderungen gedämmt worden sein oder stehen Teile des Gebäudes unter Denkmalschutz, so ist in Einzelfällen auch eine Teildämmung der Außenwandfläche möglich.
Wichtig zu beachten: Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.	

6.2. Dach

Fördergegenstand	Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste über die Dachfläche von Wohnhäusern durch Natur- und Mineraldämmstoffe bei beheiztem Dachgeschoß
Anwendungsberechtigte	Privatpersonen und WEGs
Fördervoraussetzung	Verringerung der Wärmeverluste ausschließlich mit Natur- und Mineraldämmstoffen (z.B. Flachs, Hanf, Holz(-fasern), Kokosfasern, Schafwolle, Zelluloseflocken ...) $U\text{-Wert} \leq 0,18 \frac{W}{m^2 \cdot K}$ Dämmung der gesamten Dachfläche des Gebäudes
Umfang und Höhe der Förderung	20 € je m² Dachfläche, max. 5.000 € je AntragstellerIn und Gebäude
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Siehe I.6., Tabelle 1
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Fertigstellungsmitteilung und Abschlussrechnung innerhalb von 18 Monaten nach Antragsbewilligung Zahlungsnachweis über die energetische Ertüchtigung
Weitere Hinweise	Die Dämmung kann in Ausführung einer Zwischensparren- sowie Aufdachdämmung erfolgen. Eine Kombination aus beiden ist ebenfalls möglich, allerdings wird jeder Quadratmeter Dachfläche nur einmal gefördert. Sollten Teile des Daches bereits früher nach den Mindestanforderungen gedämmt worden sein oder stehen Teile des Gebäudes unter Denkmalschutz, so ist in Einzelfällen auch eine Teildämmung der Dachfläche möglich.
Wichtig zu beachten: Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.	

6.3. Oberste Geschoßdecken gegenüber unbeheizten Dachräumen

Fördergegenstand	Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste über oberste Geschoßdecken gegenüber unbeheiztem Dachgeschoß
Antragsberechtigte	Privatpersonen und WEGs
Fördervoraussetzung	Verringerung der Wärmeverluste ausschließlich mit Natur- und Mineraldämmstoffen (z.B. Flachs, Hanf, Holz(-fasern), Kokosfasern, Schafwolle, Zelluloseflocken ...) $U\text{-Wert} \leq 0,18 \frac{W}{m^2 \cdot K}$ Dämmung der gesamten oberste Geschoßdecken gegenüber unbeheizten Dachräumen
Umfang und Höhe der Förderung	12 € je m ² Geschoßdeckenfläche, max. 2.000 € je AntragstellerIn und Gebäude
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Siehe I.6., Tabelle 1
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Fertigstellungsmitteilung und Abschlussrechnung innerhalb von 18 Monaten nach Antragsbewilligung Zahlungsnachweis über die energetische Ertüchtigung
Wichtig zu beachten: Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.	

6.4. Wohnraum gegenüber unbeheizten Kellerräumen

Fördergegenstand	Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste über unbeheizten Kellerräumen von Wohnhäusern und Wohnungen
Antragsberechtigte	Privatpersonen und WEGs
Fördervoraussetzung	Verringerung der Wärmeverluste ausschließlich mit Natur- und Mineraldämmstoffen (z.B. Flachs, Hanf, Holz(-fasern), Kokosfasern, Schafwolle, Zelluloseflocken ...) $U\text{-Wert} \leq 0,25 \frac{W}{m^2 \cdot K}$ Dämmung der gesamten Fläche von beheizten Räumen gegenüber unbeheizten Kellerräumen
Umfang und Höhe der Förderung	12 € je m ² Kellerdeckenfläche, max. 2.000 € je AntragstellerIn und Gebäude
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Siehe I.6., Tabelle 1
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Fertigstellungsmitteilung und Abschlussrechnung innerhalb von 18 Monaten nach Antragsbewilligung Zahlungsnachweis über die energetische Ertüchtigung
Weitere Hinweise	Eine Förderung zur Dämmung der Kellerbodenplatte, sowie den Keller-außenwänden deckt dieser Förderbaustein nicht ab.
Wichtig zu beachten: Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.	

6.5. Fenstererneuerung

Fördergegenstand	Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste über Fensterflächen
Antragsberechtigte	Privatpersonen und WEGs
Fördervoraussetzung	Material ausschließlich aus Holz oder einer Kombination aus Holz und Aluminium $U_W\text{-Wert} \leq 1,1 \frac{W}{m^2 \cdot K}$ 3-fach Verglasung Austausch aller Fenster der Außenwand
Umfang und Höhe der Förderung	95 € je m ² Fensterfläche, max. 2.500 € je AntragstellerIn und Gebäude
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Siehe I.6., Tabelle 1
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Fertigstellungsmitteilung und Abschlussrechnung innerhalb von 18 Monaten nach Antragsbewilligung Zahlungsnachweis über die energetische Ertüchtigung
Weitere Hinweise	Sollten Teile der Außenwandfenster bereits früher nach den Mindestanforderungen saniert worden sein oder stehen Teile des Gebäudes unter Denkmalschutz, so ist in Einzelfällen auch ein teilweiser Austausch der Außenwandfenster bzw. Dachfenster möglich.
Wichtig zu beachten: Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.	

7. Passivhäuser (Neubau und Bestandsbauten)

Fördergegenstand	Maßnahmen zur Erreichung des Passivhausstandards von Wohngebäuden und Wohneinheiten	
Antragsberechtigte	Privatpersonen und WEGs	
Fördervoraussetzung	Restheizwärmebedarf $\leq 15 \frac{kWh}{m^2 \cdot a}$ Berechnungen nach Vorgaben des Passivhausprojektierungspaketes des Passivhaus Institutes Darmstadt oder nach der europäischen Norm EN 832 Luftdichtigkeit: n50-Druckdifferenz-Kennzwert $\leq 0,6 \frac{1}{h}$	
Umfang und Höhe der Förderung	Einfamilienhaus	5.000 €
	Zweifamilienhaus, Reiheneckhaus, Doppelhaushälfte und um mehr als 50 % versetztes Reihenmittelhaus	6.000 €
	Reihenmittelhaus	7.500 €
Sonstige Förderbestimmungen	Im Einzelfall	
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Siehe I.6., Tabelle 1	
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Fertigstellungsmitteilung und Abschlussrechnung innerhalb von 18 Monaten nach Antragsbewilligung Zahlungsnachweis über die energetische Ertüchtigung	
Wichtig zu beachten: Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.		

8. Holzbauweise bei Neubauten

Fördergegenstand	Errichtung von Häusern in Holzbauweise	
Antragsberechtigte	Privatpersonen und WEGs	
Fördervoraussetzung	Verbauung von PEFC- oder FSC-zertifiziertem Holz aus der Region Mindestens KfW Effizienzhaus 70	
Umfang und Höhe der Förderung	Ein- und Zweifamilienhaus	7.500 €
Sonstige Förderbestimmungen	Im Einzelfall	
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Siehe I.6., Tabelle 1	
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Fertigstellungsmitteilung und Abschlussrechnung innerhalb von 18 Monaten nach Antragsbewilligung Zahlungsnachweis über das Bauvorhaben	
Kumulierung	Eine Doppelförderung durch Bauzuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigen Baudarlehen ist jedoch zulässig.	
Wichtig zu beachten: Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.		

9. Energiemanagementsystem

Fördergegenstand	Einführung eines Energiemanagementsystems (Hard- und Software)
Antragsberechtigte	Privatpersonen, WEGs und Unternehmen
Fördervoraussetzung	Für Wohngebäude ab 4 Wohneinheiten Mindestanforderungen an das System: Erfassung und Kontrolle der regelungstechnischen Verbrauchsparameter der Heizungsanlage Durchzuführender Energie-Check aus Punkt I.1.
Umfang und Höhe der Förderung	25 % der Nettogesamtkosten, max. 900 € je AntragstellerIn und Wohngebäude
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Angebot zur Einführung des Energiemanagementsystems Nachweis über die abgedeckten Funktionen des Energiemanagementsystems (Systembeschreibung) Nachweis über die im Wohnhaus gemeldeten Parteien Kurzbericht des Energie-Checks
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Rechnungskopie über die Leistungen des Energiemanagementsystems. Diese muss zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum, sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten. Zahlungsnachweis über die Einführung des Systems
Kumulierung	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit Punkt I.1. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Förderung. Eine Doppelförderung durch Zuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigen Darlehen ist jedoch zulässig.
Wichtig zu beachten: Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.	

10. Photovoltaikanlage

Fördergegenstand	Installation von Photovoltaikanlagen zur Eigenstromnutzung von Wohngebäuden
Antragsberechtigte	Privatpersonen und WEGs
Fördervoraussetzung	Zu installierende Anlage muss eine Neuanlage sein, im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur aufgenommen und entsprechend den Analyseergebnissen des Solarpotentialkatasters des Landkreises München errichtet werden. Durchzuführender Energie-Check aus Punkt I.1. oder Wirtschaftlichkeitsberechnung durch eine Fachfirma
Umfang und Höhe der Förderung	300 € je kW _p , max. 3.000 €
	zusätzlich 500 € pauschal für Anlagen > 20 kWp
	20 % der Nettogesamtkosten, max. 1.000 € für den Kauf eines (Hybrid) Wechselrichters mit Schwarzstartfunktion, auch als Nachrüstsatz.
	25 % der Nettogesamtkosten, max. 500 € für den Kauf und die Installation eines neuen Zählerschranks
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Kurzbericht des Energie-Checks oder Wirtschaftlichkeitsberechnung Rechnungskopie, welche zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum, das Datum der Auftragserteilung, die Größe der Anlage sowie die genauen Hersteller- und Typbezeichnungen der Hauptkomponenten beinhalten muss. Zahlungsnachweis über den Kauf der Photovoltaikanlage
	Nachweis der Schwarzstartfunktion des (Hybrid) Wechselrichters
Weitere Hinweise	Von der Förderung ausgeschlossen sind gebrauchte PV-Anlagen, Plug&Play-Anlagen und reine Freiflächenanlagen. Die Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn für die Maßnahmen eine Baumfällung erforderlich oder zukünftig absehbar ist.
Kumulierung	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.1., I.11. und I.12. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Förderung. Eine Doppelförderung durch Zuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigten Darlehen ist jedoch zulässig.
Wichtig zu beachten: Der Antrag ist binnen sechs Monate nach erfolgter Inbetriebnahme einzureichen. Danach erlischt die Förderfähigkeit.	

11. Balkonkraftwerke

Fördergegenstand	Installation von steckbaren Photovoltaikanlagen (Balkonkraftwerken) zur Eigenstromnutzung von Wohngebäuden
Antragsberechtigte	Haus- und Wohnungseigentümer, Mieter mit der Vollmacht des Eigentümers und WEGs
Fördervoraussetzung	Zu installierende Anlage muss eine Neuanlage sein, sowie im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur und beim Netzbetreiber angemeldet sein. Die Wechselrichterleistung darf maximal 800W betragen.
Umfang und Höhe der Förderung	0,42 € je W _p , max. 350 € absolut und max. 70 % der Gesamtkosten
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Rechnungskopie, welche zwingend Aufschluss über das Kaufdatum bzw. Leistungsdatum, die Größe der Anlage sowie die genauen Hersteller- und Typbezeichnungen der Hauptkomponenten beinhalten muss. Zahlungsnachweis über den Kauf der Photovoltaikmodule. Anmeldung bei der Bundesnetzagentur
Weitere Hinweise	Von der Förderung ausgeschlossen sind gebrauchte Balkon-PV-Anlagen. Die Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn für die Maßnahmen eine Baumfällung erforderlich oder zukünftig absehbar ist.
Kumulierung	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.1., I.10 und I.12. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Förderung. Eine Doppelförderung durch Zuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigten Darlehen ist jedoch zulässig.
Wichtig zu beachten: Der Antrag ist binnen sechs Monate nach erfolgter Inbetriebnahme einzureichen. Danach erlischt die Förderfähigkeit.	

12. Batteriespeicher

Fördergegenstand	Installation von stationären Batterien zur Stromspeicherung in Wohngebäuden		
Antragsberechtigte	Privatpersonen und WEGs		
Fördervoraussetzung	Elektrische Speicher bis max. 30 kWh Durchzuführender Energie-Check aus Punkt I.1. oder Wirtschaftlichkeitsberechnung durch eine Fachfirma Bei gleichzeitiger Nutzung des Eigenstroms und zusätzlicher Installation einer Ladeeinrichtung für PKW erhöht sich die Fördersumme.		
Umfang und Höhe der Förderung	250 € je kWh, max. 1.500 € bei Erwerb eines Batteriespeichers	(1)	
	zusätzlich 500 € pauschal bei gleichzeitiger Eigenstromproduktion mittels Photovoltaikanlage	(2)	
	zusätzlich 500 € pauschal bei Installation einer Ladeeinrichtung PKW	(3)	
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung (1)	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Angebot zum Erwerb des Fördertatbestandes inkl. Hersteller- und Typbezeichnung Kurzbericht des Energie-Checks oder Wirtschaftlichkeitsberechnung		
Zusätzliche zu (1) einzureichende Unterlagen bei Antragstellung (2)	Antragsunterlagen gemäß Förderbaustein I.10.		
Zusätzliche zu (1) + (2) einzureichende Unterlagen bei Antragstellung (3)	Antragsunterlagen gemäß Förderbaustein II.2.		
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Rechnungskopie, welche zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum, das Datum der Auftragserteilung, die Größe des Speichers sowie die genauen Hersteller- und Typbezeichnungen der Hauptkomponenten beinhalten muss. Zahlungsnachweis über den Kauf des Speichers		
Weitere Hinweise	Bleibatterien sowie Prototypen werden nicht gefördert. Für jede Photovoltaikanlage wird nur ein Batteriespeichersystem gefördert.		
Kumulierung	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.1., I.10., I.11 und II.2. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfangs der Förderung. Eine Doppelförderung durch Zuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigen Darlehen ist jedoch zulässig.		
Wichtig zu beachten: Der Antrag ist binnen sechs Monate nach erfolgter Inbetriebnahme einzureichen. Danach erlischt die Förderfähigkeit.			

13. Solarthermische Anlage

Fördergegenstand	Installation einer solarthermischen Neuanlage zur Heizungsunterstützung bzw. Brauchwassererwärmung von Wohngebäuden
Antragsberechtigte	Privatpersonen und WEGs
Fördervoraussetzung	Zu installierende Anlage muss eine Neuanlage sein Installierter Schichtpufferspeicher mit mind. 40 l/m ² Kollektorfläche Durchzuführender Energie-Check aus Punkt I.1. oder Wirtschaftlichkeitsberechnung durch eine Fachfirma
Umfang und Höhe der Förderung	Flachkollektoren: 100 € je m ² Bruttokollektorfläche, jedoch max. 1.000 € je AntragstellerIn und Gebäude Vakuumröhrenkollektoren: 130 € je m ² Bruttokollektorfläche, jedoch max. 1.300 € je AntragstellerIn und Gebäude
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Angebot zur Errichtung der solarthermischen Anlage Typenbeschreibung inkl. Bruttokollektorfläche Kurzbericht des Energie-Checks oder Wirtschaftlichkeitsberechnung
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Rechnungskopie, welche zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung, die Größe der Anlage sowie die genauen Hersteller- und Typbezeichnungen der Hauptkomponenten beinhalten muss. Zahlungsnachweis über den Kauf der Solarthermieanlage
Weitere Hinweise	Eine Förderung von Anlagen zur Beheizung von Schwimmbädern ist ausgeschlossen.
Kumulierung	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.1. und I.17. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Förderung. Eine Doppelförderung durch Zuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigten Darlehen ist jedoch zulässig.
Wichtig zu beachten: Der Antrag ist binnen sechs Monate nach erfolgter Inbetriebnahme einzureichen. Danach erlischt die Förderfähigkeit.	

14. Wärmepumpe

Fördergegenstand	Installation eines Heizungs-Wärmepumpensystems für Heizung und zur Brauchwassererwärmung von Wohngebäuden	
Antragsberechtigte	Privatpersonen und WEGs	
Fördervoraussetzung	Deckungsgrad der Heizlast: 50 % Installierter Wärmemengenzähler Jahresarbeitszahlen (JAZ): Luft/Wasser-Wärmepumpen: 3,2 Sole/Wasser-Wärmepumpen: 4,5 Wasser/Wasser-Wärmepumpen: 4,5 Förderung nur bei gleichzeitigem Bezug von 100 % Ökostrom oder Eigenstromverbrauch einer Photovoltaik-Anlage mit mind. 5 kW _p . Durchzuführender Energie-Check aus Punkt I.1. oder Wirtschaftlichkeitsberechnung durch eine Fachfirma	
Umfang und Höhe der Förderung	10 % der Nettokosten, max. 2.500 € für die Installation eines Wärmepumpensystems bei gleichzeitigem Bezug von 100 % Ökostrom	(1)
	10 % der Nettokosten, max. 3.000 € für die Installation eines Wärmepumpensystems bei gleichzeitigem Eigenstromverbrauch einer Photovoltaik-Anlage	(2)
Sonstige Förderbestimmungen	Im Einzelfall	
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Angebot zur Errichtung des Wärmepumpensystems Typenbeschreibung Nachweis über JAZ über BAFA-Berechnungsgrundlage Kurzbericht des Energie-Checks oder Wirtschaftlichkeitsberechnung	
Zusätzliche einzureichende Unterlagen bei Antragstellung (1)	Nachweis über den Bezug von Ökostrom zum Betrieb der Anlage, siehe dazu Förderbaustein I.2.	
Zusätzliche einzureichende Unterlagen bei Antragstellung (2)	Nachweis über die installierte Leistung der Photovoltaik-Anlage von mind. 5 kW _p , siehe dazu Förderbaustein I.10. Angebot über Zweirichtungszähler	
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Rechnungskopie, welche zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten muss. Zahlungsnachweis über den Kauf der Wärmepumpe	
Weitere Hinweise	Eine Förderung von Anlagen zur Beheizung von Schwimmbädern ist ausgeschlossen.	
Kumulierung	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.1., I.2., I.10. und I.17. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfangs der Förderung. Eine Doppelförderung durch Zuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigen Darlehen ist jedoch zulässig.	
Wichtig zu beachten: Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.		

15. Biomasse Kraftwärmekopplung

Fördergegenstand	Installation einer mit Biomasse betriebenen KWK-Anlage für Heizung und Brauchwassererwärmung für Wohngebäude bzw. Wirtschaftsräume sowie zur Stromgewinnung
Antragsberechtigte	Privatpersonen, WEGs und Gewerbebetriebe
Fördervoraussetzung	Betrieb mittels Holzprodukten oder Biogas Integrierte Steuerung und Regelung Integrierter Abgaswärmetauscher Maximal 20 kW_{el} Leistung Deckungsgrad der Heizlast: 100 % Installierter Schichtpufferspeicher Durchzuführender Energie-Check aus Punkt I.1. oder Wirtschaftlichkeitsberechnung durch eine Fachfirma
Umfang und Höhe der Förderung	50 € für jedes installierte kW _{el} je AntragstellerIn und Gebäude
Sonstige Förderbestimmungen	Im Einzelfall
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Angebot zur Errichtung der KWK-Anlage Typenbeschreibung des BHKW's Nachweis über geplante Brennstoffe Kurzbericht des Energie-Checks oder Wirtschaftlichkeitsberechnung
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Rechnungskopie, welche zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten muss. Zahlungsnachweis über den Kauf des BHKW's
Weitere Hinweise	Eine Förderung von Anlagen zur Beheizung von Schwimmbädern ist ausgeschlossen.
Kumulierung	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.1. und I.17. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Förderung. Eine Doppelförderung durch Zuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigten Darlehen ist jedoch zulässig.
Wichtig zu beachten: Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.	

16. Fern- und Nahwärme

Fördergegenstand	Anschluss an ein Fern- bzw. Nahwärmenetz
Antragsberechtigte	Privatpersonen und WEGs
Fördervoraussetzung	Wärme muss aus regenerativen Quellen oder einer sekundären Nutzung der Abwärme gewonnen werden Mindestdeckungsgrad der Heizlast: 100 % Die Anschlussleitung ist möglichst geradlinig auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen.
Umfang und Höhe der Förderung	60 € für jedes installierte kW _{th} , max. 1.000 € je AntragstellerIn und Anschluss
	20 €/lfm Anschlussleitung > 15 m bis 30 m
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Rechnungskopie, welche zwingend Aufschluss über die Anschlussleistung, den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten muss Zahlungsnachweis über den Anschluss
Wichtig zu beachten: Der Antrag ist binnen sechs Monate nach erfolgter Rechnungsstellung einzureichen. Danach erlischt die Förderfähigkeit.	

17. Hocheffizienter Schichtpufferspeicher

Fördergegenstand	Einbau von hocheffizienten Schichtpufferspeichern für Heizung und zur Brauchwassererwärmung
Antragsberechtigte	Privatpersonen, WEGs und Gewerbebetriebe
Fördervoraussetzung	Maximales Speichervolumen: 2.000 Liter Minimales Speichervolumen: 1.000 Liter Energieeffizienzklasse A+ oder A bzw. Erfüllung der Kriterien in der aktuell geltenden EU-Verordnung 812/2013 Einbau durch eine Fachfirma für Sanitär- und Heizungsbau Nur in Kombination mit einem hydraulischen Abgleich der Heizung, sofern nicht nachweislich bereits durchgeführt Durchzuführender Energie-Check aus Punkt I.1. oder Wirtschaftlichkeitsberechnung durch eine Fachfirma
Umfang und Höhe der Förderung	Speicher der Klasse A+ 1.000 € Speicher der Klasse A 800 €
	zusätzlich 500 € pauschal bei gleichzeitiger Wärmeproduktion mittels Solarthermieanlage
Sonstige Förderbestimmungen	Zum Nachweis der Energieeffizienzklasse müssen mindestens folgende Kennzahlen angegeben werden: Wärmehalteverlust S [Watt] Speichervolumen [l] Datenblatt des Herstellers
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Datenblatt mit technischen Kennzahlen und -werten zum Speicher Nachweis der Energieeffizienzklasse Kurzbericht des Energie-Checks oder Wirtschaftlichkeitsberechnung
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Rechnungskopie, welche zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten muss. Zahlungsnachweis über den Kauf des Speichers Kopie des hydraulischen Schaltschemas der Heizungsanlage, in welche der Speicher integriert wurde Nachweis über fachliche Eignung zum Einbau des Fördergegenstandes seitens der Sanitär- bzw. Heizungsbaufirma
Weitere Hinweise	Speicher mit internen Wärmetauschern und Speicher mit zusätzlicher nachgeschalteter Temperierung sind von der Förderung ausgeschlossen.
Kumulierung	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.1., I.4., I.13., I.14. und I.15. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfangs der Förderung. Eine Doppelförderung durch Zuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigen Darlehen ist jedoch zulässig.
Wichtig zu beachten: Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.	

II. Mobilität

1. Tickets des öffentlichen Nahverkehrs

1.1. Zuschuss für Tickets des öffentlichen Nahverkehrs

Fördergegenstand	Nachträglicher Zuschuss für personalisierte Abonnements des öffentlichen Nahverkehrs, bspw. von der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) oder der Deutschen Bahn GmbH (DB)
Antragsberechtigte	Privatpersonen
Fördervoraussetzung	ÖPNV-Tickets, auch Deutschlandticket oder IsarCard-Semesterticket, müssen im Rahmen eines Abonnements mit mindestens 6- oder 12-monatiger Gültigkeit erworben worden und auf die Antragstellenden personalisiert sein
Umfang und Höhe der Förderung	50 € pauschal für 12-monatigen Bezug eines ÖPNV-Abonnements 25 € pauschal für mind. 6-monatigen Bezug eines ÖPNV-Abonnements
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Nachweis über das im vorherigen Jahr genutzte Abonnement, welcher zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten muss Zahlungsnachweis über den Kauf des Tickets
Weitere Hinweise	Von der Förderung ausgeschlossen sind Tickets für SchülerInnen und Auszubildende, die bereits bezuschusst oder gefördert werden, sowie Jobtickets für ArbeitnehmerInnen.
Kumulierung	Die Förderung dieses Bausteins ist mit anderen außerkommunalen Förderzuschüssen, wie die des Landkreises München, kombinierbar.
Wichtig zu beachten: Der Antrag ist binnen sechs Monate nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes einzureichen. Danach erlischt die Förderfähigkeit.	

1.2. Erstattung für SeniorInnen

Fördergegenstand	Vollständige Erstattung von personalisierten Abonnements des öffentlichen Nahverkehrs, bspw. von der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) oder der Deutschen Bahn GmbH (DB), für 3 Jahre bei Abgabe des Führerscheins.
Antragsberechtigte	Privatpersonen über 65 Jahre
Fördervoraussetzung	Führerschein muss bei einer Fahrerlaubnisbehörde abgegeben werden. Das ÖPNV Ticket, bspw. IsarCard65 oder Deutschlandticket, muss im Rahmen eines Abonnements erworben worden und auf die Antragstellenden personalisiert sein.
Umfang und Höhe der Förderung	100 % der Gesamtkosten für 36 Monate
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Bestätigung der Rückgabe des Führerscheins durch die Fahrerlaubnisbehörde Zahlungsnachweis über den Kauf des Tickets Nachweis über das genutzte Abonnement, welcher zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten muss
Weitere Hinweise	Die Förderung erfolgt auf Antrag jährlich. Sollte die Fahrerlaubnis vorzeitig wieder zurückgeholt werden, so ist der Fördermittelgeber befugt, Fördergelder mit Zins zurückzuverlangen.
Kumulierung	Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (Bund und Land) für dieselbe Maßnahme aus.
Wichtig zu beachten: Der Antrag ist binnen sechs Monate nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes des Abonnements einzureichen. Danach erlischt die Förderfähigkeit für diesen Zeitraum.	

2. Nicht öffentliche Ladeinfrastruktur PKW

Fördergegenstand	Nicht öffentlich zugängliche Ladeeinrichtung mit einem Ladepunkt (Ladesäule bzw. Wallbox) zum Laden von PKWs bis einschließlich 22 kW
Antragsberechtigte	Gewerbebetriebe, WEGs, Unternehmen und Privatpersonen
Fördervoraussetzung	Haltedauer von 36 Monaten für jede geförderte Ladeeinrichtung. Die Haltedauer von 36 Monat beginnt mit dem Datum der Auszahlung des Förderbetrags. Betrieb der Ladeeinrichtung mit 100 % zertifiziertem Ökostrom gemäß I.2. Errichtung der Ladeeinrichtung ausschließlich auf privatem und nicht öffentlichem Grund im Gemeindegebiet Pullach i. Isartal (aktuelle Ladesäulenverordnung beachten) Der Fördertatbestand muss fest am Netz installiert sein und das Laden mit Ladebetriebsart 3 oder 4 gemäß DIN EN 61851-1 garantieren.
Umfang und Höhe der Förderung	Förderung von 40 % der Nettogesamtkosten, max. 1.800 € für Privatpersonen
	Förderung von 40 % der Nettogesamtkosten, max. 3.000 € für WEGs, Unternehmen und Gewerbebetriebe
Sonstige Förderbestimmungen	Sowohl der Kauf, als auch das Leasen einer Ladeeinrichtung ist förderfähig. Förderung von maximal einem Ladepunkt je AntragstellerIn Förderfähig sind Kosten für die Kabelverlegung, die Errichtung und den Kauf der Ladeeinrichtung. Ob eine Ladeeinrichtung nicht öffentlich zugänglich ist, bestimmt sich nach den Vorgaben der Ladesäulenverordnung (LSV) in der jeweils aktuellen Fassung.
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Nachweis über die Versorgung der Ladeeinrichtung mit 100 % zertifiziertem Ökostrom für 36 Monate gemäß I.2. Anmeldebestätigung der Ladeeinrichtung bei der Stromnetz Pullach GmbH (https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-anschiessen/stromnetz/ladeeinrichtung/anmeldung.html) Schlussrechnung, welche zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten muss Zahlungsnachweis über den Kauf und Errichtung der Ladeeinrichtung
Weitere Hinweise	In Ausnahmen ist die Förderung von zwei Ladepunkten möglich. Der maximale Fördersatz verdoppelt sich in dem Fall.
Kumulierung	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.2., I.10., I.11., I.12. und II.3. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Förderung. Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (Bund und Land) für dieselbe Maßnahme aus.
Wichtig zu beachten: Der Antrag ist binnen sechs Monate nach erfolgter Inbetriebnahme einzureichen. Danach erlischt die Förderfähigkeit.	

3. Elektrofahrzeuge

3.1. Vierrädrige Elektrofahrzeuge/Elektroautos (vorübergehend ausgesetzt)

3.2. Zweirädrige Elektrofahrzeuge/Elektromotorroller

Fördergegenstand	Neuerwerb von zweirädrigen Elektrofahrzeugen (Elektromotorrollern) für Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre
Antragsberechtigte	Privatpersonen zwischen 16 und 25 Jahren
Fördervoraussetzung	Das Fahrzeugmodell muss den EG-Fahrzeugklassen L1e oder L2e entsprechen Reinbatterieelektrische Fahrzeuge mit max. Motorenleistung von 4 kW und max. Geschwindigkeit von 45 km/h
Umfang und Höhe der Förderung	20 % der Nettokosten, max. 500 €
Sonstige Förderbestimmungen	Das Fahrzeug muss im Inland auf den/die AntragstellerIn versichert sein (Versicherungskennzeichen). Die Haltedauer von 6 Monaten beginnt mit dem Datum der Auszahlung des Förderbetrags.
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Angebot zum Erwerb des Fördertatbestandes, woraus der Fahrzeugtyp hervorgeht Kopie des Ausweis- und Fahrerlaubnisdokumentes
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Rechnungskopie, welche zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten muss. Zahlungsnachweis über den Kauf des E-Rollers Nachweis über die Versicherung des Fahrzeugs
Weitere Hinweise	Dieser Förderbaustein bezieht sich nur auf Krafträder, also zulassungspflichtige Fahrzeuge, die als Kfz-Ersatz dienen können und deren E-Motoren eine Nenndauerleistung größer 250 W aufweisen (wie S-Pedelecs oder zum Teil E-Bikes). Bitte beachten Sie die Fördervoraussetzungen und dass es sich bei den Begriffen „E-Bikes“ und „Pedelecs“ um zwei verschiedene Produktklassen handelt, die im Allgemeinen oft unkorrekt verwendet werden.
Kumulierung	Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (Bund und Land) für dieselbe Maßnahme aus.
Wichtig zu beachten: Die Auftragserteilung darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.	

4. Öffentliche Ladeeinrichtung Pedelecs

Fördergegenstand	Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur in Form von Ladeboxen für Pedelecs und E-Bikes
Antragsberechtigte	Unternehmen, Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen
Fördervoraussetzung	Haltedauer von 36 Monaten für jede geförderte Ladeeinrichtung. Die Haltedauer von 36 Monaten beginnt mit dem Datum der Auszahlung des Förderbetrags. Verpflichtende Vorberatung durch den Netzbetreiber Stromnetz Pullach GmbH Betrieb der Ladeeinrichtung mit 100 % zertifiziertem Ökostrom gemäß I.2.
Umfang und Höhe der Förderung	250 € pauschal je Ladepunkt
Sonstige Förderbestimmungen	Installation der Ladeeinrichtung auf Pullacher Gemeindeflur Förderung von maximal 10 Ladepunkten je AntragstellerIn
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Angebot zur Errichtung des Förderatbestandes Nachweis über die Versorgung der Ladeeinrichtung mit 100 % zertifiziertem Ökostrom gemäß I.2. Schriftliche Erklärung zur Haltedauer der Ladeeinrichtung von 36 Monaten Schriftliche Bestätigung der Vorberatung
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Rechnungskopie, welche zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten muss. Zahlungsnachweis über den Kauf der Ladeeinrichtung
Kumulierung	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.2. und II.4. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Förderung. Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (Bund und Land) für dieselbe Maßnahme aus.
Wichtig zu beachten: Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.	

5. Lastenpedelecs und -räder

Fördergegenstand	Anschaffung von Lastenrädern und Lastenpedelecs
Antragsberechtigte	Privatpersonen, Gewerbebetriebe, freiberuflich tätige Personen und gemeinnützig anerkannte Organisationen
Fördervoraussetzung	Lastenpedelec max. Motorenleistung bis 250 W max. Tretunterstützung bis 25 km/h Zuladungsmöglichkeit von mind. 40 kg (ohne Fahrer/in)
	Lastenrad max. Zuladung von 120 kg (ohne Fahrer/in)
Umfang und Höhe der Förderung	Lastenpedelec: 25 % der Nettokosten, max. 1.000 €
	Lastenrad: 20 % der Nettokosten, max. 700 €
Sonstige Förderbestimmungen	Der Fördergegenstand muss mindestens 36 Monate gehalten werden, bzw. muss die Leasingvertragsdauer mindestens 36 Monate betragen. Der Erwerb nach Ablauf des Leasingvertrages wird anteilig, nach Abzug der Leasing-Förderung, bis zum Erreichen des Maximalbetrages bezuschusst. Von der Förderung ausgeschlossen sind Leasingverträge für Diensträder. Gefördert werden Neu- und Gebrauchtfahrräder, die von einer/m Händler*in bezogen werden. Pro privaten Haushalt oder freiberuflicher Person sind innerhalb von fünf Jahren ab Gewährung der ersten Förderung zwei Lastenpedelecs oder Lastenräder förderfähig. Für Unternehmen und gemeinnützige Organisationen sind innerhalb von fünf Jahren ab Gewährung der ersten Förderung bis zu fünf Lastenpedelecs oder Lastenräder förderfähig. Die Gemeinde Pullach i. Isartal behält es sich vor, die maximale Anzahl an förderfähigen Fahrrädern auch an der Zahl der Mitarbeitenden des Unternehmens/Organisation zu bemessen.
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Angebot zum Erwerb des Fördertatbestandes, woraus der Fahrradtyp hervorgeht Datenblatt des Herstellers inkl. Fahrradtyp, aus dem die Fördervoraussetzungen hervorgehen
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Rechnungs- oder Vertragskopie (Ratenkauf bzw. Leasing) der erworbenen Lastenpedelecs und -räder, wodurch der Fahrradtyp hervorgeht Zahlungsnachweis über den Kauf des Fahrrads, bzw. über die jährlich bezahlte Summe der Leasingkosten oder Ratenzahlungen
Weitere Hinweise	Die Förderung erfolgt einmalig bei Kauf. Auch der Erwerb über Ratenkäufe ist förderfähig (außer für Diensträder). Bei Leasing oder Ratenkauf kann die Förderung auf Wunsch durch eine jährliche Prüfung anteilmäßig bis zum Erreichen des Maximalbetrags ausbezahlt werden. Der Kauf bzw. die Schlussrechnung nach Abschluss des Ratenkredits ist vorzulegen. Sollte ein Ratenkauf oder Leasingvertrag vorzeitig beendet und/oder ungültig werden, so ist der Fördermittelgeber befugt, Fördergelder mit Zins zurückzuverlangen.
Kumulierung	Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (Bund und Land) für dieselbe Maßnahme aus.
Wichtig zu beachten: Die Auftragserteilung darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.	

6. Fahrradanhänger

Fördergegenstand	Anschaffung von Fahrradanhänger(n)
Antragsberechtigte	Privatpersonen, Gewerbebetriebe, freiberuflich tätige Personen und gemeinnützig anerkannte Organisationen
Fördervoraussetzung	Für Fahrradanhänger gilt: • Mindestzuladung: 20 kg • Maximalzuladung: 90 kg • Maximale Breite: 1 m • Maximale Länge: 2 m • Maximale Höhe: 1,4 m
Umfang und Höhe der Förderung	25 % der Nettokosten, max. 250 €
Sonstige Förderbestimmungen	Der Fördergegenstand muss mindestens 36 Monate gehalten werden. Pro privaten Haushalt oder freiberuflicher Person sind innerhalb von fünf Jahren ab Gewährung der ersten Förderung ein Fahrradanhänger förderfähig. Für Unternehmen und gemeinnützige Organisationen sind innerhalb von fünf Jahren ab Gewährung der ersten Förderung bis zu drei Fahrradanhänger förderfähig. Die Gemeinde Pullach i. Isartal behält es sich jedoch vor, die maximale Anzahl an förderfähigen Fahrrädern auch an der Zahl der Mitarbeitenden des/der in Pullach ansässigen Unternehmens/Organisation zu bemessen.
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Angebot zum Erwerb des Fördergegenstandes, woraus der Fahrradanhängertyp hervorgeht Datenblatt des Herstellers, aus dem die Fördervoraussetzungen hervorgehen
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Rechnungskopie des erworbenen Fahrradanhängers, wodurch der Fahrradanhängertyp hervorgeht Zahlungsnachweis über den Kauf
Kumulierung	Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (Bund und Land) für dieselbe Maßnahme aus.
Wichtig zu beachten: Die Auftragserteilung darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.	

III. Naturschutz

1. Artenschutz an Gebäuden

Fördergegenstand	Beratungsleistungen (Umweltbüros, Landesbund für Vogelschutz (LBV), etc.) zum Schutz gebäudebewohnender Vögel und Fledermäuse, aber auch Insektenhotels Die Umsetzung der bauseitigen Lösungen gemäß Beratung durch eine Fachfirma oder in Eigenleistung (z. B. Anbringung von fassadenintegrierten Niststeinen, tierfreundliche Umsetzung der Baumaßnahmen)
Antragsberechtigte	Privatpersonen, WEGs und Gewerbebetriebe
Fördervoraussetzung	Einhaltung baulicher Rechtsvorschriften Die Beratungsleistung und Umsetzung der Maßnahme können unabhängig voneinander gefördert werden. Bindungsfrist beträgt mindestens 60 Monate, entfällt unter Beachtung des § 44 BNatSchG. Ausschluss einer anderweitigen bau- bzw. naturschutzrechtlichen Verpflichtung
Umfang und Höhe der Förderung	Beratungs- und Planungsleistungen: bis 20 % der Nettogesamtkosten, max. 250 € Fassadenintegriert, fallbezogen pro Quartier: mind. 150 € bis max. 30 % der Nettogesamtkosten, max. 750 € Sonstige tierische Quartiere, fallbezogen pro Quartier: ab einer Investition von netto 150 € mind. 50 € bis max. 30 % der Nettogesamtkosten, max. 500 €
Sonstige Förderbestimmungen	Die Förderung erfolgt einmalig. Nachweispflicht zur Durchführung bzw. dem langfristigen Erhalt
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular inkl. Einverständniserklärung Angebot der Beratungsleistung oder Kopie des vollständigen Beratungsberichts
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Kopien der vollständigen Rechnungen über die Beratungsleistungen Kopien der vollständigen Rechnungen über die Umsetzung von regelkonformen, fachgerechten bauseitigen Lösungen
Kumulierung	Der Bonus kann auch im Zusammenhang mit einer weiteren geförderten Maßnahme an der Gebäudehülle kombiniert werden. Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.6.1. und I.6.2. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Zuwendung. Die Förderung dieses Bausteins ist mit anderen außerkommunalen Förderzuschüssen kombinierbar.
Wichtig zu beachten: Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.	

2. Totholz in Privatgärten

Fördergegenstand	Dauerlagerung von Starkholz als „Liegendes Totholz“ nach genehmigten Baumfällungen zum Schutz von Insekten und Pilzen Baumpflegerische Rückschnitte genehmigter Baumfällungen an Starkholz zum Torso („Stehendes Totholz“) zum Schutz von Insekten, Pilzen, Vögeln und Fledermäusen
Antragsberechtigte	Privatpersonen und WEGs
Fördervoraussetzung	Einhaltung der privat-rechtlichen Verkehrssicherungspflicht im Falle des Stehenden Totholzes Permanente Lagerung des Liegenden Totholzes bis zur gänzlichen Zersetzung Öffentliche-rechtliche Genehmigung zum Beseitigen von Bäumen Der Stammumfang der Totholzbäume in 1 m Höhe beträgt mindestens 100 cm. Die Mindesthöhe des Torsos beträgt 3 m. Die Mindestlänge des Liegenden Totholzes beträgt 2 m.
Umfang und Höhe der Förderung	Liegendes Totholz je Laufmeter 10 €/Jahr Stehendes Totholz je Laufmeter 12 €/Jahr
Sonstige Förderbestimmungen	Die Förderung erfolgt nach Antrag jährlich. Nachweispflicht zur Durchführung bzw. dem langfristigen Erhalt
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular inkl. Einverständniserklärung Fällgenehmigung
Weitere Hinweise	Beratungsleistungen durch das Umweltamt erfolgt im Rahmen des Baumfällungsgenehmigungsverfahrens. Die Verwaltung führt bzgl. der Umsetzung des Fördergegenstands jährliche Kontrollen durch.
Wichtig zu beachten: Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.	

3. Blühende Privatgärten

3.1. Umwandlung von Privatgärten

Fördergegenstand	Beratungsleistungen für die Umwandlung von bestehenden artenarmen Rasen- und Freiflächen in Privatgärten zur Förderung der heimischen biologischen Vielfalt und Sicherung von Wirts- und Nektarpflanzen für den Insektenschutz durch eine Fachfirma bzw. LandschaftsarchitektIn (inkl. Pflegeplan) Die Umsetzung dieser baulichen Lösungen, inkl. Saat- und Pflanzgut durch eine Fachfirma oder Bereitstellung des Saatguts durch die Gemeinde
Antragsberechtigte	Privatpersonen, WEGs und Gewerbebetriebe
Fördervoraussetzung	Die Beratungsleistung und Umsetzung der Maßnahme können unabhängig voneinander gefördert werden Mindestförderfläche: 20 m² Bindungsfrist: 36 Monate Ausschluss einer anderweitigen bau- bzw. naturschutzrechtlichen Verpflichtung
Umfang und Höhe der Förderung	Beratungs- und Planungsleistungen: bis 20 % der Nettogesamtkosten, max. 250 € Bauleistungen, inkl. nachweislich insektenfreundlichem Saat- und Pflanzgut: mind. 100 €, bis 30 % der Nettogesamtkosten, max. 2.000 €
Sonstige Förderbestimmungen	Die Förderung erfolgt einmalig, in begründeten Einzelfällen mit einmaliger Wiederholung.
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular inkl. Einverständniserklärung Angebot der Beratungsleistung oder Kopie des vollständigen Beratungsberichts
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Kopien der vollständigen Rechnungen über die Beratungsleistungen Kopien der vollständigen Rechnungen über die Umsetzung von regelkonformen, fachgerechten bauseitigen Lösungen
Kumulierung	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit allen übrigen Bausteinen unter dem Punkt III. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfangs der Zuwendung. Die Förderung dieses Bausteins ist mit anderen außerkommunalen Förderzuschüssen kombinierbar.
Wichtig zu beachten: Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.	

3.2. Erstanlage von Privatgärten

Fördergegenstand	Beratungsleistungen für die Erstanlage von artenreichen Freiflächen in Privatgärten bei Baugenehmigungsverfahren zur Förderung der heimischen biologischen Vielfalt und Sicherung von Wirts- und Nektarpflanzen für den Insektenschutz durch eine Fachfirma bzw. LandschaftsarchitektIn (inkl. Pflegeplan) Die Umsetzung dieser baulichen Lösungen, inkl. Saat- und Pflanzgut durch eine Fachfirma oder Bereitstellung des Saatguts durch die Gemeinde
Antragsberechtigte	Privatpersonen, WEGs und Gewerbebetriebe
Fördervoraussetzung	Die Beratungsleistung und Umsetzung der Maßnahme bedingen sich gegenseitig. Mindestförderfläche ist die Hälfte der unversiegelten Freifläche gemäß Freiflächengestaltungsplan. Bindungsfrist: 120 Monate Ausschluss einer anderweitigen bau- bzw. naturschutzrechtlichen Verpflichtung
Umfang und Höhe der Förderung	Beratungs- und Planungsleistungen: bis 20 % der Nettogesamtkosten, max. 500 € Bauleistungen, inkl. nachweislich insektenfreundlichem Saat- und Pflanzgut: mind. 500 €, bis 20 % der Nettogesamtkosten, max. 3.000 €
Sonstige Förderbestimmungen	Die Förderung erfolgt einmalig, in begründeten Einzelfällen mit einmaliger Wiederholung.
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefüllter und unterschriebener Antrag inkl. Einverständniserklärung Angebot der Beratungsleistung oder Kopie des vollständigen Beratungsberichts
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Kopien der vollständigen Rechnungen über die Beratungsleistungen Kopien der vollständigen Rechnungen über die Umsetzung von regelkonformen, fachgerechten bauseitigen Lösungen
Kumulierung	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit allen übrigen Bausteinen unter dem Punkt III. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Zuwendung. Die Förderung dieses Bausteins ist mit anderen außerkommunalen Förderzuschüssen kombinierbar.
Wichtig zu beachten: Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.	

3.3. Dach- und Fassadenbegrünung

Fördergegenstand	Beratungsleistungen für die Umwandlung von bestehenden artenarmen Dächern und Fassaden zur Förderung der heimischen biologischen Vielfalt und Sicherung von Wirts- und Nektarpflanzen für den Insektenschutz durch eine Fachfirma bzw. LandschaftsarchitektIn (inkl. Pflegeplan) Die Umsetzung dieser baulichen Lösungen, inkl. Saat- und Pflanzgut durch eine Fachfirma
Antragsberechtigte	Privatpersonen, WEGs und Gewerbebetriebe
Fördervoraussetzung	Extensive Begrünung kann auf allen Dächern und Fassaden gefördert werden, sofern die Maßnahme freiwillig ist und keine Auflage aus dem Bebauungsplan oder der Stellplatzsatzung darstellt Die Substratdicke muss mindestens 8 cm betragen
Umfang und Höhe der Förderung	Beratungs- und Planungsleistungen: bis 20 % der Nettogesamtkosten, max. 500 €
	Extensive Begrünung: 50% der Nettogesamtkosten, max. 25 €/m ² , max. 3.000 €
	Intensive Begrünung: 50% der Nettogesamtkosten, max. 100 €/m ² , max. 3.000 €
Sonstige Förderbestimmungen	Die Förderung erfolgt einmalig, in begründeten Einzelfällen mit einmaliger Wiederholung. Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (Stellplatzsatzung, Bebauungsplan etc.), sind nicht förderfähig
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefüllter und unterschriebener Antrag inkl. Einverständniserklärung Angebot der Beratungsleistung oder Kopie des vollständigen Beratungsberichts Gestaltungsplan (in der Regel im Maßstab 1:100)
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Kopien der vollständigen Rechnungen über die Beratungsleistungen Kopien der vollständigen Rechnungen über die Umsetzung von regelkonformen, fachgerechten bauseitigen Lösungen
Kumulierung	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit allen übrigen Bausteinen unter dem Punkt III. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Zuwendung. Die Förderung dieses Bausteins ist mit anderen außerkommunalen Förderzuschüssen kombinierbar.
Wichtig zu beachten: Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.	

4. Obstbäume

Fördergegenstand	Anschaffung und Neupflanzung von nachweislich qualifiziertem Pflanzgut heimischer (Wild-)Obstgehölze in Privatgärten zur Förderung der heimischen biologischen Vielfalt und Sicherung von Wirts- und Nektarpflanzen für den Artenschutz.
Antragsberechtigte	Privatpersonen, WEGs und Gewerbebetriebe
Fördervoraussetzung	Mindestgröße der Obstbäume: Hochstamm, Stammumfang 16 – 18 cm in einem Meter Höhe Bindungsfrist: 120 Monate Ausschluss einer anderweitigen bau- bzw. naturschutzrechtlichen Verpflichtung Bis 900 m² Grundstücksfläche ist ein Obstgehölz, ab 900 m² Grundstücksfläche ist ein weiteres Obstgehölz förderfähig.
Umfang und Höhe der Förderung	Pflanzleistungen, inkl. nachweislich qualifiziertem heimischen Pflanzgut: 100 € pauschal
Sonstige Förderbestimmungen	Die Förderung erfolgt einmalig. Nachweispflicht zur Durchführung bzw. Zweckbindung
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefüllter und unterschriebener Antrag inkl. Einverständniserklärung
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Kopien der vollständigen Rechnung(en) über die Durchführung
Kumulierung	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit allen übrigen Bausteinen unter dem Punkt III. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Zuwendung. Die Förderung dieses Bausteins ist mit anderen außerkommunalen Förderzuschüssen kombinierbar.
Wichtig zu beachten: Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.	

5. Zisternen

Fördergegenstand	Anschaffung, Bau und Installation von Zisternen zur Nutzung des Regenwassers für die Gartenbewässerung. Einsparung von kostbarem Trinkwasser, Retention von Niederschlagswasser.
Antragsberechtigte	Privatpersonen, WEGs und Gewerbebetriebe
Fördervoraussetzung	Von der Förderung ausgenommen sind Eigenbauanlagen, Prototypen, zweckentfremdete Behälter Das gesammelte Regenwasser darf nur zur Bewässerung des Gartens wiederverwendet werden. Es dürfen damit keine Nutzungen im Gebäude (z.B. Toilettenspülung, Waschmaschinen o.ä.) oder für hygienische Zwecke umgesetzt werden. Überschüssiges Wasser aus den Zisternen muss im Garten versickern können und darf nicht in die örtliche Kanalisation eingeleitet werden.
Umfang und Höhe der Förderung	Die Höhe des Förderbetrages richtet sich nach dem jeweiligen Fassungsvermögen der Anlage. Dabei gilt folgende Staffelung: Gebrauchte Anlagen 50% der Nettokosten bis max. 200 € Ab 1 m³ bis einschließlich 3 m³: 400 € Über 3 m³ bis einschließlich 10 m³: 550 € Über 10 m³ bis maximal 15 m³: 700 €
Sonstige Förderbestimmungen	Die Förderung erfolgt einmalig. Nachweispflicht zur Durchführung bzw. Zweckbindung
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefüllter und unterschriebener Antrag inkl. Einverständniserklärung Angebot und Planungsdaten Nachweis über das Fassungsvermögen der Anlage in m³
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Kopien der vollständigen Rechnung(en) über die Durchführung Nachweis der Inbetriebnahme durch das Installationsunternehmen
Kumulierung	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit allen übrigen Bausteinen unter dem Punkt III. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Zuwendung. Die Förderung dieses Bausteins ist mit anderen außerkommunalen Förderzuschüssen kombinierbar.
Wichtig zu beachten: Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.	

IV. Kreislaufwirtschaft

1. Mehrwegwindeln

Fördergegenstand	Grundausrüstung für Mehrwegwickelsysteme bzw. Inkontinenzartikel, Nutzung eines Windelwaschdienstes
Antragsberechtigte	Erziehungsberechtigte von Kindern in den ersten drei Lebensjahren, pflegebedürftige Privatpersonen
Fördervoraussetzung	Falls ein Windeldienst genutzt wird, muss dieser für mind. 3 Monate in Anspruch genommen werden.
Umfang und Höhe der Förderung	50 % der Anschaffungskosten bzw. des Windeldienstes, max. 75 € je antragsberechtigter Person
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Kopie der Geburtsurkunde bzw. ärztliches Attest bei pflegebedürftigen Personen Rechnungskopie(n) der gekauften Artikel bzw. der Vertrag mit einem Windeldienst
Kumulierung	Die Förderung dieses Bausteins ist mit anderen außerkommunalen Förderzuschüssen kombinierbar.